

Verkehrsblatt

des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Verkehr und der Hauptverwaltungen der Straßen, der Binnenschifffahrt und des Seeverkehrs (VkB1)

1. Jahrgang

Bielefeld, den 30. November 1947

Nr. 21

Verlagspostamt: Dortmund — Beim Ausbleiben des Verkehrsblatts wollen Postbezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden

Inhaltsverzeichnis:

Nr.		Verwaltung für Verkehr
128	25. 11. 47	Amtliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen; Befreiung von der Vorschrift des § 60 StVZO.
		Zentralverkehrsleitung
129	30. 10. 47	Dringlichkeitsliste Nr. 3 vom 11. Aug. 1947 — Nachtrag Nr. 2 —
		Hauptverwaltung der Straßen
130	13. 11. 47	Kraftfahrzeugkartelen.
131	13. 11. 47	Umsatzsteuer für Veräußerung von Gegenständen für Rechnung der Besatzungsmacht.
132	22. 11. 47	Generatorfahrzeuge.
133	29. 11. 47	Steuerfreie und zulassungsfreie Anhänger.
133a	30. 11. 47	Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)briefe.
133b	30. 11. 47	Aufbietung in Verlust geratener Führerscheine.
133c	30. 11. 47	Aufbietung in Verlust geratener Kennzeichenschilder.

Verwaltung für Verkehr

Nr. 128 Amtliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen; Befreiung von der Vorschrift des § 60 StVZO.

Offenbach (M.), den 25. November 1947.
— 5.4554 —

Auf Grund des § 70 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Überleitungsgesetzes vom 9. August 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Zweizonen-Wirtschaftsrates) und der Bekanntmachung des Verwaltungsrats für Verkehr vom 1. Oktober 1946 (Verkehrsblatt des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets 1947, S. 3) wird nachstehende Ausnahme genehmigt:

Die Vorschrift des § 60 Abs. 2, vorletzter Satz, der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937, daß der obere Rand des hinteren Kennzeichens nicht höher als 125 cm über der Fahrbahn liegen darf, gilt nicht für Fahrzeuge mit Türen in der Rückenwand.

Der Direktor der Verwaltung
für Verkehr
Dr. Ing. Frohne.

Zentralverkehrsleitung

Nr. 129 Dringlichkeitsliste Nr. 3 v. 11. August 1947 — Nachtrag Nr. 2 —

Offenbach (M.), den 30. Oktober 1947.
— ZVL(A)-PI/510 —

Mit Wirkung vom 10. November 1947 treten in der Dringlichkeitsliste (Veröff. VKBl. 1947, S. 47 — ZVL(A) 51/105 v. 6. 8. 47 —) folgende Änderungen ein:

a) Stufe: 2 T 1: Düngemittel:

Düngemittel im November, jedoch nur von folgenden Werken:
Gewerkschaft Wintershall, Heringen,
Vereinigte Kaliwerke, Hattorf,
Vereinigte Kaliwerke Hansa, Ronnenberg.
Stickstoffanlage Hibernia, Wanne-Eickel.
Ruhrchemie, Sterkrade.
Gewerkschaft Viktor, Castrop-Rauxel.
Chemische Fabrik Köln-Kalk.

b) Stufe: 3 T (6): Pech:

Steinkohlen-Teerpech zur Herstellung von Steinkohlenbriketts.
Gültigkeit: Bis auf weiteres.

c) Stufe: 4 b:

Ausfuhren:

Ausfuhrgut (einschl. Reparations-, Dehveries- und Restitutionsgütern) einschließlich Roh-, Hilfsstoffe und Halbfertigfabrikate für Exportgüter.

Anmerkung:

Rohstoffe usw. für Exportgüter werden nur nach dieser Dringlichkeit befördert, wenn ein Frachtbrief vorgelegt wird, auf dem von der JEIA-Zweigstelle der Vermerk „for Export“ mit der Nummer der Exportbewilligung eingetragen ist. Rohstoffe für Exportgüter, für die Exportabschluß und — Genehmigung noch nicht vorliegen, erhalten diese höhere Einstufung nicht.

— Zentralverkehrsleitung
von Dorner.

Hauptverwaltung der Straßen

Nr. 130 Kraftfahrzeugkartelen

Bielefeld, den 13. November 1947.
— 4 — Nr. 9512 V/47 —

Der im Verkehrsblatt 1947, S. 5, auszugsweise veröffentlichte Erlaß vom 9. September 1946 — 2 Nr. 3018/46 —, der die Hergabe von Adressenmaterial für Werbezwecke der Versicherungsunternehmen, und zwar auch, wenn diese gemeinnützige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, verbietet, ist nicht ausdehnend auszulegen, steht also nicht der Erteilung anderer rechtlich oder verwaltungsmäßig begründeter Auskünfte entgegen.

Hauptverwaltung der Straßen

des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets.
Dr. Schulz-Wittuhn.

Nr. 131 Umsatzsteuer für Veräußerung von Gegenständen für Rechnung der Besatzungsmacht

Bielefeld, den 13. November 1947.
— 4 — Nr. 10 862 V/47 —

Zur obigen Frage hat die Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone mit Schreiben S 4100—20/St 2 vom 23. Oktober 1947 wie folgt Stellung genommen:

Die Straßenverkehrsämter sind mit den Einnahmen aus der Veräußerung oder Vermietung von Verkehrsmitteln aus ehemaligen Wehrmachtsbeständen um-

satzsteuerpflichtig, sofern sie den Kauf- oder Mietvertrag im eigenen Namen abschließen. Die Umsatzsteuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verkauf oder die Vermietung im Auftrag und für Rechnung der Besatzungsmacht vorgenommen wird und das vereinnahmte Entgelt in voller Höhe abgeführt werden muß. ... Abweichend von § 10 UStG darf die Umsatzsteuer dem Abnehmer neben dem Kaufpreis gesondert in Rechnung gestellt werden.

Werden die Kauf- oder Mietverträge von den Straßen-Verkehrsämtern ausdrücklich und für den Vertragsgegner erkennbar im Namen der Besatzungsmacht abgeschlossen, so sind die gezahlten Beträge nach § 5 Abs. 3 UStG durchlaufende Posten und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Hauptverwaltung der Straßen
des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets.
Dr. Schulz-Wittuhn.

Nr. 132 Generatorfahrzeuge

Bielefeld, den 22. November 1947.
— 4 — Nr. 10 870 V/47 —

Mit 4 Nr. 9510 V/47 vom 15. Oktober 1947, Verkehrsblatt S. 65, ist ausgeführt, daß Fahrzeuge, die ihre Generatoranlage auf besonderem Fahrgestell mitführen, eine Einheit bilden; sie seien daher verkehrs- und steuerrechtlich nicht als ein Fahrzeug mit Anhänger zu behandeln, sondern als nur ein Fahrzeug.

Steuerrechtlich folgt daraus für die Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer, daß das Fahrgestell der Generatoranlage nicht als Anhänger (§ 3 der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz) zu versteuern ist; vielmehr ist, wie die Finanzleitstelle entschieden hat, sein Gewicht dem des Kraftfahrzeugs zuzurechnen, von dem es einen Bestandteil bildet.

Hauptverwaltung der Straßen
des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets.
Dr. Schulz-Wittuhn.

Nr. 133 Steuerfreie und zulassungsfreie Anhänger

Bielefeld, den 29. November 1947.
— 4 — Nr. 10 818 V/47 —

I. Nach § 18 StVZO sind nicht zulassungspflichtig: Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die für wechselnden Zug durch gespannten oder Zugmaschinen eingerichtet sind. Zusätzlich hat die Dienstanweisung des RVM zu § 18 noch eine Reihe weiterer Anhänger vom Zulassungszwang freigestellt; diese Regelung findet ihre rechtliche Stütze in § 70 StVZO, wonach der RVM von allen Vorschriften der StVZO Ausnahmen genehmigen konnte.

Steuerfrei sind (vgl. VkbI 1947 S. 54) auf Grund der Umgestaltung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch Kontrollratsgesetz Nr. 51 nach dem Wortlaut des § 3 der Durchführungsverordnung zum KStG (Steuer- und Zollblatt S. 183): „Anhänger, die ausschließlich von steuerbefreiten Kraftfahrzeugen mitgeführt werden.“ Damit schien eine Unstimmigkeit zwischen Verkehrsrecht (Zulassungspflichtigkeit) und Steuerrecht (Kraftfahrzeugsteuerpflichtigkeit) insofern zu bestehen, als die Zulassungsfreiheit weiter ginge als die Steuerfreiheit, nämlich als ob es Anhänger gäbe, die zwar zulassungsfrei (nach der Dienstanweisung zur StVZO), aber steuerpflichtig wären. Im Hinblick darauf hat die Finanzleitstelle auf folgendes hingewiesen:

Das Kraftfahrzeugsteuerrecht werde beherrscht von dem Grundsatz, daß der Zulassungsfreiheit eines Kraftfahrzeugs auch seine Steuerfreiheit entspreche; dieser Grundsatz spiegele sich auch in §§ 4 und 5 KStG wider.

Von der Steuer sind, wie oben erwähnt, nach § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung Anhänger befreit, die ausschließlich von steuerbefreiten Kraftfahrzeugen mitgeführt werden: Abs. 4 des § 3 besagt: „Im übrigen gelten für Anhänger die Vorschriften für Kraftfahrzeuge entsprechend, soweit nicht etwas

anderes bestimmt ist.“ Nach ihrer allgemeinen Fassung betrifft diese Vorschrift sowohl das materielle, wie auch das formelle Steuerrecht. Also würde die Frage der Besteuerung der Anhänger aus den Vorschriften über die Besteuerung der Kraftfahrzeuge „entsprechend“ zu beantworten sein; somit würde, wenn für Kraftfahrzeuge Steuerfreiheit bestimmt ist, das entsprechend auch für Kraftfahrzeuganhänger gelten, allerdings nur, „soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“ Etwas anderes ist, abgesehen von der Regelung eines Falles in § 1 Abs. 3, nicht bestimmt. Somit würde der Schluß gerechtfertigt sein, daß die für Kraftfahrzeuge erlassenen Sondervorschriften über Steuerfreiheit nicht für Anhänger gelten, eben weil für diese in Abs. 3 über die Steuerfreiheit etwas anderes bestimmt ist. Abs. 3 enthält aber keine abschließliche Regelung der Steuerfreiheit der Anhänger, sondern nur einen Fall; daneben gilt in entsprechender Anwendung der für Kraftfahrzeuge aufgestellte Grundsatz der Abhängigkeit der Steuerfreiheit von der Zulassungspflichtigkeit. Man wird also Abs. 3 und 4 so auszulegen haben, als ob die Reihenfolge dieser beiden Absätze umgekehrt wäre. Auf diesem Wege gelangt man zu dem Ergebnis, daß zulassungsfreie Anhänger auch steuerfrei sind, weil ja zulassungsfreie Kraftfahrzeuge steuerfrei sind. Diesem Ergebnis entspricht auch II Nr. 3a des im Steuer- und Zollblatt 1947 S. 187 abgedruckten Erlasses der Finanzleitstelle vom 29. 7. 1947.

Demnach sind steuerfrei:

1. Zulassungsfreie Anhänger;
2. Anhänger, die ausschließlich von steuerbefreiten Kraftfahrzeugen mitgeführt werden.

Zu den im VkbI 1947 S. 54 als steuerfrei genannten Anhängern (also den ausschließlich von steuerbefreiten Kraftfahrzeugen mitgeführten) treten somit als steuerfrei schlechthin alle zulassungsfreien Anhänger hinzu; insbesondere sind also einachsige Anhänger von Kraftträdern (Buchstabe h des Abs. 2 der Dienstanweisung zu § 18 Abs. 1) nach der Stellungnahme der Finanzleitstelle steuerfrei. Diese Zulassungs- und demnach auch Steuerfreiheit erstreckt sich nur auf Einachsanhänger hinter Kraftträdern; Mehrachsanhänger hinter Kraftträdern würden die gleiche begünstigte Rechtsstellung nur dann haben, wenn sie zu einer der in der Dienstanweisung zu § 18 Abs. 1 StVZO aufgezählten Art gehörten.

II. Kennzeichnung der zulassungsfreien Anhänger. Nach den Ausführungen unter I bedarf es für die zulassungsfreien Anhänger — auch vom Standpunkt des Steuerrechts — keiner Anbringung der für das Jahr 1947 amtlich zugeteilten neuen Anhänger kennzeichen. Die solche Kennzeichnung anordnende Regelung betrifft nur die zulassungs- und steuerpflichtigen Anhänger, läßt die bisherige Rechtslage der zulassungsfreien und (auch) steuerfreien Anhänger unberührt.

Daraus folgt: Die zulassungs- und steuerfreien Anhänger müssen hinter einem zulassungspflichtigen Zugfahrzeug dessen Kennzeichen führen (§ 60 Abs. 4 StVZO); bliebe diese Vorschrift unbeachtet, so wären Züge mit steuerfreien Anhängern nicht durch das Kennzeichen von hintenher festzustellen. Das an den zulassungsfreien Anhängern anzubringende — nicht geprägte sondern gemalte — Kennzeichen (das inhaltlich dem des ziehenden Kraftfahrzeugs entsprechen muß) wird nicht amtlich ausgegeben; der Halter des Kraftfahrzeugs hat ein solches Anhänger kennzeichen selbst anzubringen, z. B. durch Aufmalen. Zum Unterschied von den zulassungspflichtigen Anhängern hat ein solches Kennzeichen nicht das für 1947 noch vorgeschriebene „A“ der Kennzeichen zulassungspflichtiger Anhänger; und im Jahre 1948 werden die beiden Arten Anhänger kennzeichen sich von einander durch den Dienststempel der Zulassungsstelle an den zulassungspflichtigen und das Fehlen des Stempels an zulassungsfreien Anhängern unterscheiden.

Hauptverwaltung der Straßen
des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets.

In Vertretung:
Straulino.